

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1743

Zürich, 14. Dezember 2020

SG/kja/emo

Änderungen am Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und an der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informieren wir Sie im Folgenden über einige Änderungen am Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (**RSTS**) sowie an der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten („**Verfahrensordnung**“), die vom FIFA-Rat am 4. Dezember 2020 verabschiedet wurden.

Alle Änderungen treten am **1. Januar 2021** in Kraft treten.

Die überarbeiteten Ausgaben des [RSTS](#) und der [Verfahrensordnung](#) sind auf legal.fifa.com zu finden.

I. Änderungen am RSTS

(a) Sonderarbeitsbedingungen für Berufsspielerinnen

Eine grundlegende Neuerung im RSTS betrifft die Einführung von Sonderarbeitsbedingungen für Berufsspielerinnen, die hinsichtlich **Schwangerschaft** und **Mutterschutz** Mindeststandards vorsehen. Diese Mindeststandards haben weltweite Gültigkeit, wobei es jedem Mitgliedsverband freisteht, in seinem nationalen Regelwerk einen strengeren Schutz für Spielerinnen vorzusehen.

Im RSTS ist Mutterschaftsurlaub neu ausdrücklich als Zeitraum von mindestens 14 Wochen bezahltem Urlaub definiert, wovon mindestens acht Wochen nach der Geburt liegen müssen. Diese Mindestdauer entspricht der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation in deren Übereinkommen über den Mutterschutz von 2000 (Nr. 183).

Gemäss dem **neuen Art. 18 Abs. 7** hat eine Spielerin **während der Laufzeit ihres Vertrags Anspruch auf Mutterschaftsurlaub, der zu zwei Dritteln ihres vertraglich vereinbarten Gehalts bezahlt ist**, es sei denn, es gelten gemäss anwendbarem nationalem Recht oder einem anwendbaren Gesamtarbeitsvertrag bessere Leistungen.

Der neue Schutz basiert in erster Linie auf dem **neuen Art. 18quater**, der folgende Bestimmungen vorsieht:

- Die **Gültigkeit eines Vertrags** darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine Spielerin schwanger ist oder wird oder allgemeine Rechte hinsichtlich Mutterschutz ausübt.

- **Spielerinnen haben bei einer Schwangerschaft besondere Rechte**, insbesondere das Recht, weiterhin ihrer sportlichen Arbeit nachzugehen oder eine andere Tätigkeit auszuüben, den Beginn ihres Mutterschaftsurlaubs selbst zu bestimmen sowie nach dem Mutterschaftsurlaub wieder ihre sportliche Arbeit aufzunehmen.
- **Vereine sind verpflichtet, den Spielerinnen nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub geeignete Einrichtungen zum Stillen und/oder Abpumpen von Muttermilch zur Verfügung zu stellen.**
- Verträge geniessen insofern einen **besonderen Schutz**, als sie nicht aufgelöst werden dürfen, weil eine Spielerin schwanger ist oder wurde, im Mutterschaftsurlaub ist oder allgemeine Rechte hinsichtlich Mutterschutz ausübt. Die Missachtung dieses Verbots hat für die Vereine schwere finanzielle und sportliche Folgen.

Dank einer Änderung von **Art. 6 Abs. 1** dürfen Vereine **eine Spielerin** ausnahmsweise auch **ausserhalb einer Registrierungsperiode registrieren**, um eine andere Spielerin, die Mutterschaftsurlaub genommen hat, vorübergehend zu ersetzen oder eine Spielerin nach ihrem Mutterschaftsurlaub wieder zu integrieren. Die Verbände müssen ihr nationales Regelwerk entsprechend anpassen, wobei in erster Linie zu gewährleisten ist, dass eine Spielerin, die aus dem Mutterschaftsurlaub zurückkehrt, für nationale Wettbewerbe spielberechtigt ist.

Die genannten Änderungen sind **auf nationaler Ebene verbindlich**, sofern gemäss nationalem Recht nicht bessere Bedingungen gelten, und müssen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten ins nationale Regelwerk aufgenommen werden.

(b) Neues Regelwerk für Trainer

Eine zweite wichtige Neuerung im RSTS sind die neuen Bestimmungen zu Trainern, die als **Anhang 8** ins RSTS aufgenommen wurden.

Der **Erlass reglementarischer Mindeststandards garantiert den Fussballtrainern** Rechtssicherheit bei ihren Arbeitsverhältnissen mit Vereinen oder Verbänden und erleichtert den zuständigen FIFA-Organen die Entscheidung von arbeitsrechtlichen Streitfällen.

Die neuen Bestimmungen enthalten ausdrückliche Definitionen der Begriffe **„Trainer“**, **„Profiverein“** und **„reiner Amateurverein“**, Mindeststandards für Arbeitsverträge sowie Sonderbestimmungen für Trainer hinsichtlich überfälliger Verbindlichkeiten sowie der Vollstreckung von FIFA-Entscheidungen.

Diese neuen Bestimmungen sind auf **Arbeitsverhältnisse zwischen Trainern und Profivereinen oder Verbänden** anwendbar und gelten gleichermassen für Fussball- und Futsaltrainer.

(c) Neue Ausnahme für den internationalen Transfer Minderjähriger

Eine neue Ausnahme vom allgemeinen Verbot des internationalen Transfers von Spielern unter 18 Jahren trägt der sehr besonderen Konstellation Rechnung, dass ein Spieler zwischen 16 und 18 Jahren **zwischen zwei Verbänden desselben Landes** transferiert wird.

Ein solcher Transfer ist jedoch nur gestattet, wenn bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sind, die denjenigen **entsprechen, die für den Transfer Minderjähriger zwischen 16 und 18 Jahren auf dem Gebiet der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gelten.**

(d) Vollstreckung finanzieller Entscheide der FIFA-Organe

Zwecks wirksamerer Vollstreckung wurden anhand praktischer Erfahrungen **Art. 12bis** und **24bis** geändert sowie neue Bestimmungen in **Art. 24ter** und **Art. 8 des neuen Anhangs 8** aufgenommen. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Eine Klage (oder Widerklage) muss neu eine Kopie des **Bankkonto-Registrierungsformulars** (auf legal.fifa.com verfügbar) mit den Bankdetails des Klägers beinhalten. Obsiegende Parteien müssen ihre Bankdetails daher fortan nicht mehr an den Schuldner schicken.
- Wenn ein Schuldner nicht **innen 45 Tagen nach Mitteilung des Entscheids** den gesamten Betrag zahlt und **der Gläubiger eine Vollstreckung der Folgen des Entscheids beantragt**, werden die Folgen mit der Mitteilung durch die FIFA sofort vollstreckt, auch während einer **offenen Registrierungsperiode**.
- Die Folgen **gelten analog auch bei Bestätigungsschreiben**, die nach der Annahme eines Vorschlags des FIFA-Generalsekretariats gemäss Verfahrensordnung ausgestellt werden.

(e) Weitere Änderungen am RSTS

Darüber hinaus wurden am RSTS einige technische Änderungen vorgenommen:

- Änderungen **zur Gewährleistung eines effizienten und einheitlichen Verfahrens für die Einführung einer Abrechnungsstelle**, einschliesslich der Einführung neuer Definitionen sowie Änderungen an den bestehenden Definitionen sowie an der **Methode zur Berechnung von Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträgen**. So werden Ausbildungsvergütungen ab dem 1. Januar 2021 auf der Grundlage des **Kalenderjahres des Geburtstags des Spielers** und nicht mehr anhand der Spielzeit berechnet.
- **Präzisierung, wonach die erste Registrierungsperiode am ersten Tag der Spielzeit beginnt** und Transfers nur innerhalb von Registrierungsperioden erfolgen dürfen, vorbehaltlich der genannten Ausnahmen.
- Kleine Änderungen aufgrund der Umbenennung der TMS-Abteilung in **Abteilung für regulatorische Durchsetzung**.
- Kleine Änderungen an Anhang 3 hinsichtlich der Pflicht, **zwingende Dokumente rechtzeitig ins Transferabgleichungssystem (TMS) hochzuladen**.
- Neue Bestimmungen in Anhang 6 zur Gewährleistung eines **fairen Verfahrens für Klagen von Vereinen, die kein TMS-Konto haben**.

II. Änderungen an der Verfahrensordnung

Die Änderungen an **Art. 9** und **13** der Verfahrensordnung garantieren zum einen mehr Effizienz bei Verfahren und zum anderen weiterhin ein ordentliches Verfahren. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

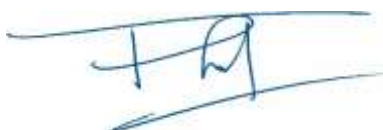
- Grundsätzlich gibt es abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen nur einen Schriftenwechsel zwischen den Parteien.
- Eine Widerklage muss von der beklagten Partei binnen derselben Frist eingereicht werden, die auch für die Antwort auf die ursprüngliche Klage gilt, und alle formellen Voraussetzungen einer Klage erfüllen.
- Falls eine beklagte Partei eine neue Klage einreicht, die ein laufendes Verfahren betrifft, **muss die neue Klage dem bestehenden Verfahren angegliedert und in dieser Sache als Widerklage behandelt werden**. Wenn die beklagte Partei in einem solchen Fall bereits über das bestehende Verfahren benachrichtigt wurde, muss die neue Klage, damit sie zugelassen wird, binnen derselben Frist eingereicht worden sein, die für die Klageantwort im bestehenden Verfahren gilt, (und dem bestehenden Verfahren angegliedert und als Widerklage behandelt werden).
- Bei nicht komplexen Vertragsstreitigkeiten zu Ausbildungsvergütungen sind neu Vorschläge des FIFA-Generalsekretariats möglich.

Bei diesbezüglichen Fragen stehen wir Ihnen unter legal@fifa.org gerne zur Verfügung.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme und eine entsprechende Mitteilung an Ihre Mitgliedsvereine.

Mit freundlichen Grüßen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Fatma Samoura
Generalsekretärin

Kopie an:

- FIFA-Rat
- Konföderationen
- Kommission der Interessengruppen des Fussballs
- Kommission für den Status von Spielern
- Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten
- europäische Klubvereinigung (ECA)
- FIFPRO
- World Leagues Forum